

ausgeführt hat, dem Verletzten durch den Besitz einer Kapitalsumme die Gewinnung eines neuen Erwerbszweiges ermöglicht und erleichtert wird und übrigens beide Parteien die Zubilligung einer Kapitalentschädigung der Aussetzung einer jährlichen Rente vorzuziehen scheinen. In Bezug auf die Höhe der Entschädigung dann fällt in Betracht: Der Verletzte besaß vor dem Unfalle ein Jahreseinkommen von circa 4000 Fr., wovon indeß derjenige Theil, welchen er für seinen Unterhalt auswärts auszugeben hatte und welcher annähernd dem Betrage der Stundengelder gleichkommen mag, in Abzug zu bringen ist, wonach ein jährliches Einkommen von circa 3300 Fr. verbleibt. Durch die Verletzung nun wurde der erst 39 Jahre alte Kläger, außer der zeitweiligen, ihrer Dauer nach nicht genauer festgestellten gänzlichen Erwerbsunfähigkeit in seiner Erwerbsfähigkeit jedenfalls sehr erheblich geschwächt, da er nach den tatsächlichen Feststellungen der zweiten Instanz weder seinen bisherigen Beruf als Lokomotivführer noch das erlernte Schlosserhandwerk oder sonst einen erhebliche körperliche Anstrengung erfordernden Beruf auszuüben im Stande ist, vielmehr genöthigt ist, einen ganz andern, ihm bis dahin völlig fremden Beruf zu ergreifen; dadurch wird er aber, insbesondere Anfangs, jedenfalls nicht mehr als die Hälfte seines bisherigen Einkommens zu erwerben im Stande sein, so daß für ihn ein jährlicher Ausfall von wenigstens 1600 Fr. entstehen muß. Handelt es sich nun darum, die Entschädigung für diesen Einnahmeausfall zu Kapital anzuschlagen, so erscheint es in freier richterlicher Würdigung aller Verhältnisse, insbesondere angeichts des Umstandes, daß erfahrungsgemäß Kläger auch ohne den Unfall den anstrengenden Beruf eines Lokomotivführers kaum während der ganzen Dauer seiner Arbeitsfähigkeit, sondern nur während beschränkterer Zeit auszuüben in der Lage gewesen wäre, als angemessen, dieselbe auf 16,000 Fr. festzusetzen. Von dieser Entschädigungssumme sind sodann dem Verletzten, zwar nicht als Verzugszins, wohl aber als Bestandtheil der Entschädigung, insbesondere für die vorübergehende gänzliche Arbeitsunfähigkeit, Zinsen à 5% vom Tage der Verletzung an auszurichten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 5. Mai 1881, Dispositiv 3 wird dahin abgeändert, daß Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger zu bezahlen:

a. für Verpflegungs- und Heilungskosten einen Betrag von 500 Fr.

b. eine Aversalentschädigung von 16,000 Fr., sammt Zins zu 5% vom Tage der Verletzung (8. August 1878) an.

66. Urtheil vom 8. Juli 1881 in Sachen Weber gegen Centralbahn.

A. Durch Urtheil vom 13. Mai 1881 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt;

1. Der Beklagten, Schweizerische Centralbahngesellschaft in Basel, ist ihre peremptorische Einrede zugesprochen.

2. Die Klägerin, Erbschaft des Anton Weber, hat die Kosten an die Beklagte, Schweizerische Centralbahngesellschaft in Basel, zu bezahlen. Die daherige Kostenforderung der letztern ist bestimmt auf 342 Fr. 90 Cts.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Im heutigen Vortrage stellt der Vertreter derselben den Antrag: Es sei in Abänderung des Urtheils des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern der Klägerin der Schluß ihrer Klage vom 26. Juni 1880 zuzusprechen und ihr demgemäß der in ihrem Entschädigungsverzeichnis spezifizirte Schadenbetrag zuzubilligen, unter Kostenfolge, wogegen der Vertreter der Beklagten auf Bestätigung des Urtheils des Appellations- und Kassationshofes eventuell auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge anträgt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In tatsächlicher Beziehung hat der Vorderrichter festgestellt: Franz Anton Georg Weber von Genensee, Kantons Luzern, welcher seit dem Jahre 1857 als Bahnwärter und Vorarbeiter bei der schweizerischen Centralbahn, zuletzt mit einem Gesamteinkommen von 1155 Fr. per Jahr angestellt war, war

in der Nacht vom 20./21. Oktober 1877 mit zwei andern Arbeitern Bernhard und Uhlir damit beschäftigt, eine Schiene (Weichenzunge) im Gewicht von ungefähr 140 Kilo in die Reparaturwerkstätte im Bahnhofe in Bern zu tragen. Dabei trug Bernhard die Schiene vorn, Uhlir in der Mitte und Weber hinten. Als nun Bernhard die Schiene von der Schulter auf den Amboss gleiten ließ und Uhlir beschäftigt war, einen Boß zu holen, drehte sich die Schiene, weil sie mit dem Wirbel auf den Amboss zu liegen kam und verletzte Weber am rechten Ohre. Der Verletzte setzte zwar die Arbeit zunächst fort, mußte dieselbe jedoch in der Nacht vom 23./24. Oktober 1877 aufgeben und starb am 7. November 1877 an einer Herzlähmung, welche, nach dem Gutachten der vom Vorderrichter einvernommenen medizinischen Sachverständigen die Folge eines von der fraglichen Verletzung erzeugten bössartigen Gesichtsröthlaufes ist. Der Verstorbene hinterließ eine Wittve und drei noch minderjährige Kinder. Am 20. November 1877 richtete hierauf Fürsprecher A. Steck in Bern an das Direktorium der schweizerischen Centralbahngesellschaft in Basel folgendes Schreiben: „Im Auftrage der Wittve des gewesenen Bahnwärters und Vorarbeiters A. Weber sel. erlaube ich mir, Ihnen eine beglaubigte Abschrift des über die Ursache des Todes des genannten Weber ausgestellten ärztlichen Befundes zugehen zu lassen. Hiemit verbinde ich die höfliche Anfrage, in welcher Weise Sie die von Weber hinterlassene Familie zu entschädigen gedenken.“ Auf diese Zuschrift antwortete die schweizerische Centralbahngesellschaft mit Schreiben vom 13. Dezember gleichen Jahres: „In Erwiderung auf Ihre durch Schreiben vom 20. vorigen Monates an uns gerichtete Anfrage betreffend Entschädigung der Familie des verstorbenen A. Weber, gewesenen Bahnwärters unserer Verwaltung, beehren wir uns, Ihnen mitzutheilen, daß, nach Einsicht des uns in Abschrift eingekommenen ärztlichen Befundes, wir die Pension, auf welche Frau Wittve Weber aus unserer Hilfskasse Anrecht hat, auf 40 % des Gehaltes ihres Mannes festgesetzt haben“ (Art. 11 der Statuten der Hilfskasse). Die hienach zugesicherte Pension hat Wittve Weber seither regelmäßig bezogen und darüber jeweiligen Quittung ausgestellt. Am 26./27. Juni 1878 ließ nun die

Klägerin die Beklagte zum Ausöhnungsversuch über das Rechtsbegehren: Die Centralbahngesellschaft sei zu verurtheilen, die Hinterlassenen des A. Weber sel., gewesenen Bahnwärters der Centralbahngesellschaft, dafür zu entschädigen, daß genannter A. Weber im Bahndienste seinen Tod gefunden hat, unter Kostenfolge, vor das Friedensrichteramt in Bern vorladen. Am Sühneversuchstermin (1. Juli 1878) erklärte die Beklagte, daß sie das in ihrem Schreiben vom 13. Dezember 1877 enthaltene Anerbieten wiederhole und es wurde hierauf der Sühneversuch als fruchtlos erklärt. Erst am 26. Juni 1880 ließ die Klägerin ihre vom gleichen Tage datirte auf Entschädigung, gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. vom 1. Juni 1875 gerichtete, Klage der Beklagten insinuiren. Die Beklagte setzte dieser Klage zunächst eine prozeßhindernde Einrede im Sinne des § 146 Ziffer 1 und 3 der bernischen Zivilprozeßordnung entgegen, dahingehend: Die Beklagte sei vom klägerischen Ansprüche ohne Rücksicht auf dessen ursprüngliche Begründetheit definitiv zu befreien, unter Kostenfolge, indem sie geltend machte: Die Wittve Weber habe durch Annahme der ihr aus der Hilfskasse der Gesellschaft gewährten Pension auf jeden Anspruch gegen die Bahngesellschaft aus dem Haftpflichtgesetze verzichtet und es sei überdem die Klage verjährt; eventuell trug sie auf Abweisung der Klage an, indem sie insbesondere geltend machte, der fragliche Unfall habe sich nicht „beim Betriebe“ einer Eisenbahn ereignet und es habe der Verletzte den tödtlichen Ausgang der Verletzung selbst verschuldet.

2. Fragt es sich nun zunächst, ob die von der Beklagten der Klage entgegengesetzte Einrede der Verjährung begründet sei, so ist zu bemerken: Art. 10 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. hat, indem er für die auf das Haftpflichtgesetz begründeten Schadenersatzansprüche eine kurze zweijährige Verjährung einführt, im Gegensatz zu dem deutschen Reichshaftpflichtgesetze, nach welchem die Frage, durch welche Gründe die Verjährung der Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze unterbrochen werde, lediglich nach dem Landesrechte zu beurtheilen ist (vergleiche § 8 desselben und Eger, Reichshaftpflichtgesetz, 2. Auflage, Seite 573), nicht nur

den Beginn und die Dauer, sondern auch die Unterbrechungsgründe dieser Verjährung erschöpfend und für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einheitlich normirt; es sind daher als solche lediglich die im Bundesgesetze genannten Akte, Anstellung der Klage und (einmalige) außergerichtliche schriftliche Reklamation bei der Direktion der Transportanstalt, anerkannt und können daneben die im allgemeinen Privatrechte bestehenden anderweitigen Unterbrechungsgründe der Verjährung nicht in Betracht kommen. Dies ergibt sich einerseits aus dem Wortlaut des Gesetzes, nach welchem bezüglich der Unterbrechungsgründe der Verjährung nicht etwa die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, sondern vielmehr diese Unterbrechungsgründe positiv normirt werden, andererseits aus der Natur und dem Zwecke der fraglichen kurzen, zweijährigen Verjährung, welche offenbar im öffentlichen Interesse eine möglichst rasche Abwicklung der gesetzlichen Schadenersatzansprüche anstrebt und daher auch nur durch die im Gesetze speziell genannten Akte, nicht durch anderweitige Handlungen oder Verfügungen der Parteien, welche im allgemeinen Privatrechte als Unterbrechungsgründe der Verjährung anerkannt sind, wie Auerkennung und dergleichen, soll unterbrochen werden können. Geht man nun hievon aus, so ist klar, daß vorliegend die friedensrichterliche Ladung, welche allerdings nach bernischem Rechte (§ 116 Absatz 2 der Zivilprozessordnung) regelmäßig, das heißt sofern nicht für die Anbringung der Klage selbst durch Gesetz oder richterlichen Entscheid eine peremptorische Frist bestimmt ist, jede Verjährung und Erstzung unterbricht, als Unterbrechungsgrund der Verjährung nicht in Betracht kommen kann; denn, wenn der Vertreter der Klägerin im heutigen Vortrage auszuführen gesucht hat, daß nach bernischem Zivilprozessrechte die friedensrichterliche Ladung die Anstellung der Klage involvire, so ist dies nach der unzweideutigen Vorschrift der bernischen Zivilprozessordnung, wonach erst mit der Mittheilung der Klage (§ 137 leg. cit.), der Streit rechtshängig wird, offensichtlich unbegründet. Ebenso wenig kann auch davon die Rede sein, daß die friedensrichterliche Ladung zum Ausöhnungsversuche eine schriftliche Reklamation bei der Direktion der Transportanstalt im Sinne des Art. 10 des

Bundesgesetzes vom 1. Juni 1875 enthalte, denn unter einer „schriftlichen Reklamation“ hat die zitierte bundesgesetzliche Bestimmung, wie deren Zusammenhang unzweideutig ergibt, offenbar lediglich eine außergerichtliche Reklamation, welche sich unmittelbar an die Direktion der Transportanstalt richtet und von dieser durch Schlußnahme zu erledigen ist und keineswegs eine amtliche Ladung zur Verhandlung vor Vermittleramt verstanden. Demgemäß muß aber die Einrede der Verjährung ohne Weiteres als begründet erachtet werden. Denn:

a. Wenn man, wie vor den kantonalen Gerichten seitens der Klägerin in erster Linie, heute allerdings nur noch eventuell behauptet worden ist, davon ausgehen wollte, in dem Schreiben des Anwaltes Steck an die Direktion der Centralbahngesellschaft vom 20. November 1877 liege keine schriftliche Reklamation der Klägerin in dem Sinne des Gesetzes, so ist von selbst klar, daß alsdann die zweijährige, von dem Todestag des A. Weber (7. November 1877) an laufende Verjährung, welche unter der gedachten Voraussetzung niemals durch eine außergerichtliche Reklamation unterbrochen wurde, zur Zeit der Klageerhebung (26. Juni 1880) längst vollendet und die Klage demnach verjährt war.

b. Zu dem gleichen Schlusse gelangt man aber auch dann, wenn man, wie wohl unzweifelhaft richtig ist, in dem Schreiben des Anwaltes Steck vom 20. November 1877 eine schriftliche Reklamation erblickt. In diesem Falle wurde zwar durch das erwähnte Schreiben die Verjährung unterbrochen: allein mit dem Empfange des abschlägigen Bescheides der Direktion begann gemäß Art. 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1875 eine neue zweijährige Verjährung, welche nunmehr nur noch durch Anstellung der Klage unterbrochen werden konnte. Nun ist gewiß unzweifelhaft, daß der Bescheid der Direktion auf die erwähnte Reklamation der Klägerin bereits in dem Schreiben der erstern vom 13. Dezember 1877 enthalten ist und daß die, vor dem kantonalen Richter wie im heutigen Vortrage aufgestellte Behauptung der Klägerin, daß ein ablehnender Bescheid der Direktion erst beim friedensrichterlichen Vorstande erfolgt sei, da in dem Schreiben vom 13. Dezember 1877 lediglich von

einer Pension aus der Hülfskasse, auf welche die Wittve Weber ohne Weiteres ein Recht gehabt habe, gesprochen, die auf Entschädigung auf Grund des Haftpflichtgesetzes gerichtete Reklamation dagegen dadurch gar nicht erledigt werde, jeglicher Begründung entbehrt. Denn es ist gewiß klar, daß in dem Schreiben der Beklagten vom 13. Dezember 1877 die Reklamation der Klägerin ihrem ganzen Umfange nach erledigt wurde, das heißt, daß die Beklagte dadurch erklärte, zum Zwecke der Entschädigung der Hinterlassenen des A. Weber lediglich die versprochene Pension und nichts Anderes gewähren zu wollen und daß die Klägerin einen weitem Bescheid der Direktion auf ihr Schreiben vom 20. November 1877 in keiner Weise erwarten konnte. In diesem Sinne hat denn auch die Klägerin das Schreiben der Beklagten vom 13. Dezember 1877 zweifellos aufgefaßt, wie sich daraus ergibt, daß sie daraufhin, ohne weitere Anfrage bei der Beklagten, zum amtlichen Sühneversuch vorladen ließ. Demgemäß war aber, da zwischen dem Eingange des Schreibens vom 13. Dezember 1877 bei der Klägerin und der erst am 26. Juni 1880 erfolgten Anstellung der Klage zweifellos ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verlossen ist, die Klage im Augenblicke ihrer Anbringung auch dann verjährt, wenn das Schreiben vom 20. November 1877 als eine die Verjährung unterbrechende Reklamation aufgefaßt wird.

3. Erscheint somit die Weiterziehung der Klägerin schon deshalb als unbegründet, weil die der Klage entgegengesetzte Einrede der Verjährung gutgeheißen werden muß, so ist auf eine Prüfung der von der Beklagten ebenfalls vorgeschützten Einwendung des Vergleiches oder Verzichtes oder auf eine Untersuchung der materiellen Begründetheit der Klage als überflüssig nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es wird demnach das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 13. Mai 1881 in allen Theilen bestätigt.

III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

67. Arrêt du 9 Septembre 1881 dans la cause des époux Bosshard.

Jean-Ulrich Bosshard, de Ober-Hittnau (Zurich), et Louise-Françoise Schwitzguebel ont été unis par le mariage le 1^{er} Août 1878. De cette union est issu un enfant nommé Henri Bosshard, né le 24 Août 1880.

Par jugement du Tribunal correctionnel du district de Lausanne, en date du 18 Juin 1880, Jean-Ulrich Bosshard a été condamné pour abus de confiance à 6 mois de réclusion et à la privation générale des droits civiques pendant cinq ans. Depuis sa sortie du pénitencier, le prédit Bosshard, actuellement en fuite, a commis de nouveaux délits; il est signalé et se trouve sous le coup d'une nouvelle plainte.

Par demande du 18 Février 1881, Louise-Françoise Bosshard a conclu à ce qu'il plaise au Tribunal civil du district de Morges prononcer avec dépens:

a) que les liens du mariage qui l'unissent avec Ulrich Bosshard sont rompus par le divorce, pour la cause prévue à l'art. 46 § c de la loi fédérale du 24 Décembre 1874;

b) que le défendeur Ulrich Bosshard est son débiteur d'une somme de 100 fr. par mois pour son entretien et celui de son enfant dès le 19 Janvier 1881;

c) que son enfant Henri Bosshard lui est confié pour son entretien et son éducation.

Statuant par défaut le 29 Avril 1881, le dit Tribunal a estimé qu'aux termes de la loi vaudoise la peine n'est considérée comme infamante, et par conséquent comme constituant une cause de divorce, que lorsque la réclusion est prononcée pour un an au moins; que Bosshard n'ayant été condamné qu'à une réclusion de six mois, il n'y avait pas lieu de prononcer le divorce.

Le Tribunal a, par ces motifs, repoussé les conclusions de